

Ratgeber zum Thema Allergene

STUTTGART. Viele Köche und Gastronomen haben schon davon gehört: Ab Dezember 2014 muss über die 14 Hauptallergene bei nichtverpackten Lebensmitteln informiert werden. Hiervon ist der Außer-Haus-Markt besonders betroffen. Da ist guter Rat teuer, hat sich Nestlé Professional gedacht und einen Leitfaden mit allen wichtigen Informationen und Tipps zum Umgang mit der neuen europäischen Lebensmittel-Informations-Verordnung (LMIV) erstellt.

Zum Hintergrund: Die LMIV verpflichtet ab Ende dieses Jahres auch alle, die nicht verpackte Speisen zum Verzehr anbieten, über die darin enthaltenen Hauptallergene zu informieren. Zu den 14 Hauptallergenen zählen Weizen, Eier, Fisch, Nüsse oder Milcherzeugnisse. Sie können bei Allergikern

Immunreaktionen im Körper auslösen. Nach aktuellen Zahlen sind davon zirka 1 bis 2 Prozent der Erwachsenen und zirka 4 bis 8 Prozent der Kinder betroffen. Die häufigsten Reaktionen, beispielsweise Schwellungen im Mund, Lippen- und Rachenbereich, Darmbeschwerden oder Hautausschlag, können beispielsweise nach dem Verzehr von Nüssen, Milch oder Eiern auftreten. Die Ratgeberbroschüre und ein Poster für die Küche gibt es kostenlos auf der Unternehmens-Website unter der Rubrik Ernährungsberatung. *eck*

► www.nestleprofessional.de

Interview: Detlef Specovius, Kanzlei Schultze & Braun in Achern „Gläubiger einbeziehen“

Der Fachanwalt für Insolvenzrecht und erfahrene Insolvenzverwalter über die Sanierung eines Betriebs in Eigenregie.

► Was genau geschieht bei einer Eigenverwaltung?

Specovius: Die Geschäftsführung eines Unternehmens, das in Schwierigkeiten geraten ist, stellt bei ihrem zuständigen Gericht den Antrag, das Unternehmen mit Hilfe eines Insolvenzverfahrens in eigener Regie zu sanieren. Der Vorteil: Sie behält weiterhin die Kontrolle und führt den Geschäftsbetrieb im Konsens mit den Gläubigern und den Verfahrensbeteiligten fort. In der Regel wird die Geschäftsführung dabei von einem Sanierungsexperten unterstützt und beraten. Beaufsichtigt wird das Verfahren von einem sogenannten Sachwalter, den das Gericht bestellt. Einen Insolvenzverwalter gibt es bei der Eigenverwaltung nicht.

► Was hat sich durch das neue Insolvenzrecht verbessert?

Specovius: Im Zuge der Insolvenzrechtsreform zum 1. März 2012 hat der Gesetzgeber die Hürden für die Eigenverwaltung gesenkt. Dadurch ist sie als Sanierungsinstrument deutlich attraktiver geworden. Das Gericht kann den Antrag jetzt zum Beispiel nur noch dann ablehnen, wenn die Gläubiger durch die Eigenverwaltung Nachteile zu erwarten haben. Bislang war eine Ablehnung auch wegen bloßer Bedenken oder negativer Prognosen möglich. Mit dem neuen Insolvenzrecht ist die Sanierung in eigener Regie von der Ausnahme zur Regel geworden. Seither steigt die Zahl der Ei-



Detlef Specovius: „Generell wichtig ist eine über das gesamte Verfahren hinweg transparente und offene Kommunikation mit allen Beteiligten“ Foto: Unternehmen

genverwaltungs- und Schutzschirmverfahren stetig an.

► Welche Veränderungen für den Schuldner und das Verfahren ergeben sich daraus?

Specovius: Eine weitere Folge der Reform ist, dass die Position des Schuldners – also des Unternehmens, das sich sanieren will – gestärkt wurde. Das Verfahren ist jetzt planbarer, da das Gericht nun bereits kurz nach dem Insolvenzantrag entscheidet, ob es die Eigenverwaltung genehmigt oder nicht. Man muss wissen, dass ein Insolvenzverfahren aus dem vorläufigen Verfahren – das in der Regel drei Monate dauert – und dem eröffneten Verfahren besteht. Die wesentlichen Weichen werden oftmals bereits im vorläufigen Verfahren gestellt. Bis März 2012 entschied das Gericht aber erst mit der Eröffnung des Verfahrens über die Eigenverwaltung – also in der Regel drei Monate nach dem Antrag. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass im vorläufigen Verfahren bereits Tat-

sachen geschaffen wurden, die eine Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren erschwerten oder faktisch unmöglich gemacht haben.

► Wie groß ist das Mitspracherecht des Unternehmers in einem solchen Fall wirklich?

Specovius: Nimmt das Gericht den Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung an, ordnet es nicht an, dass Verfügungen nur noch wirksam sind, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter zustimmt. Stattdessen bestellt das Gericht einen Sachwalter, der die Organe des Schuldners überwacht. Dadurch wird das Vertrauen der Verfahrensbeteiligten in das Schuldnerunternehmen und seine Organe gestärkt. Für zusätzliche Planungssicherheit sorgt zudem, dass es für Gläubiger jetzt schwieriger ist, die Eigenverwaltung aufheben zu lassen.

► Welche Fehler sollten Unternehmen bei der Eigenverwaltung auf jeden Fall vermeiden?

EIGENVERWALTUNG

In finanzielle Schieflage geratene Unternehmer ziehen die Anmeldung einer Insolvenz vor allem aus einem Grund häufig in die Länge: Sie fürchten einen Geschäftsverlust und die komplette Aufgabe des Mitspracherechts. Was viele noch nicht realisiert haben: Seit rund zwei Jahren macht das neue Insolvenzrecht die Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument deutlich attraktiver.

Bis Ende 2013 wurde sie – oder ihre Sonderform, das Schutzschirmverfahren (siehe Infokasten unten) – nach einer Erhebung der Online-Plattform Insolvenz-Portal branchenübergreifend von mindestens 433 Unternehmen genutzt. Ein prominentes Beispiel ist das Schlosshotel Huguenpoet. Die Geschäftsführung hatte im vergangenen Dezember ein Schutzschirmverfahren beantragt und den Antrag inzwischen wieder zurückgezogen.

Fakt ist, die Sanierung in eigener Regie ist auch für Unternehmen des Gastgewerbes attraktiv. Allein im vergangenen Jahr hatten den Daten des Insolvenz-Portals zufolge 1175 Personen- und Kapitalgesellschaften aus Hotellerie und Gastronomie einen Insolvenzantrag gestellt. Detlef Specovius, Fachanwalt für Insolvenzrecht von der Kanzlei Schultze & Braun, klärt im AHGZ-Interview über die Neuerungen und Vorteile dieses neuen Insolvenzrechts auf.

Specovius: Die Geschäftsführung sollte sich bei einer Eigenverwaltung bereits im Vorfeld mit den wesentlichen Gläubigern abstimmen. Besonders wichtig ist diese Vorab-Abstimmung im Schutzschirmverfahren (siehe Informationskasten unten). Denn grundsätzlich gilt: Eine Sanierung gegen die Gläubiger ist nahezu aussichtslos. Allerdings muss die Geschäftsführung den Zeitpunkt der Information sorgfältig abwägen. Sie muss zwingend vermeiden, dass durch eine zu frühe Information etwa Kredite gekündigt werden oder die Lieferanten auf Vorkasse umstellen. Dadurch würde die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt, bevor der Antrag gestellt wurde. Ein Schutzschirmverfahren ist dann nicht mehr möglich. Was aber generell wichtig und unbedingt zu beachten ist: Über das gesamte Verfahren hinweg ist eine transparente und offene Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten ein maßgeblicher Faktor für den Erfolg der Eigenverwaltung.

Die Fragen stellte Susanne Stauf

SCHUTZSCHIRMVERFAHREN – SONDERFORM DER EIGENVERWALTUNG

Voraussetzungen:

- Um ein Schutzschirmverfahren beantragen zu können, muss der Schuldner belegen, dass die Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Er darf zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich überschuldet sein oder die Zahlungsunfähigkeit drohend im Raum stehen.
- Zudem darf die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos sein. Diese beiden Punkte muss sich der Schuldner von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt, der in Insolvenzsachen erfahren ist, mit dem Antrag bescheinigen lassen.

Besonderheiten:

- Die Geschäftsführung kann dem Gericht einen Sachwalterwunschkandidaten vorschlagen. Diesen kann das Gericht nur ablehnen, wenn er offensichtlich nicht dafür geeignet ist, das Amt zu übernehmen.
- Das Gericht beauftragt den Schuldner, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten – dem Schutzschirm – einen Insolvenzplan zu erstellen.

Vorteile:

- Unter dem Schutzschirm können die Gläubiger keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner durchsetzen.

- Der Schuldner kann im Schutzschirmverfahren – im Gegensatz zur regulären Eigenverwaltung – sogenannte Masseverbindlichkeiten begründen. Mit diesem Recht kann er neue Verbindlichkeiten eingehen, die notwendig sind, um den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Die neuen Gläubiger haben die Sicherheit, dass ihre Forderungen als Masseverbindlichkeiten vor allen anderen Verbindlichkeiten des Schuldners in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden.
- Ein Schutzschirmverfahren wird nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Quelle: Kanzlei Schultze & Braun

ORIGINAL PAM SLIPPER –

damit gehen Sie sicher!



Tel: +49 (0) 33 701 336 200
Fax: +49 (0) 33 701 336 209
horeca@pam-berlin.de
pam-berlin.de

Patent DE 101 13 370